

## **Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen im Markt Kipfenberg**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAIG) und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung § 1 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 17.12.1990 (AMBl. Nr. 51) zuletzt geändert am 12.10.2016 erlässt der Markt Kipfenberg folgende Satzung

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Der Markt Kipfenberg betreibt die Entsorgung der im Gebiet des Marktes Kipfenberg anfallenden pflanzlichen Abfälle mit dem Kompostierungscontainer im Wertstoffhof Kipfenberg als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle umfasst das Gewinnen von Stoffen (Kompostieren) aus diesen Abfällen (Abfallverwertung).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen pflanzlicher Herkunft, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist. Pflanzliche Abfälle, die der Besitzer dem Markt Kipfenberg überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

### **§ 3 Umfang der Abfallentsorgung**

- 1) Der Markt Kipfenberg entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der gemeindlichen Abfallentsorgung unterliegen insbesondere
  1. Hecken-, Baum- und Strauchschnitt,
  2. Grasschnitt,
  3. Laub, Rinden und Moos,
  4. strohige und krautige Abfälle
  5. holzige Abfälle
  6. Wurzelstöcke und Wurzelballen
  7. pflanzliche Abfälle mit Pilzkrankheiten
- 2) Der Markt Kipfenberg entsorgt keine organischen Abfälle, wie Obst-, Gemüse- und Essensreste (Biomüll). Diese pflanzlichen Abfälle werden nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Eichstätt oder der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt entsorgt.
- 3) Von der Entsorgung durch den Markt Kipfenberg sind ausgeschlossen:
  1. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
  2. sonstige pflanzlichen Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Markt Kipfenberg ausgeschlossen worden sind,
  3. pflanzliche Abfälle in einer Menge über 3 m<sup>3</sup>.

#### **§ 4 Überlassungsrecht**

Die Einwohner des Marktes Kipfenberg können pflanzliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1, in haushaltsüblichen Mengen bis zu 3 m<sup>3</sup>, die auf Grundstücken im Gebiet des Marktes Kipfenberg anfallen, im Kompostierungscontainer am Wertstoffhof Kipfenberg entsorgen, soweit die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem Grundstück verrotten sollen.

#### **§ 5 Überlassungszwang**

Die Einwohner des Marktes Kipfenberg haben die pflanzlichen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 in haushaltsüblichen Mengen, die auf Grundstücken im Gebiet des Marktes Kipfenberg anfallen, im Kompostierungscontainer am Wertstoffhof Kipfenberg zu entsorgen, soweit die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem Grundstück verrotten sollen.

#### **§ 6 Auskunftspflichten**

Wer den Kompostierungscontainer benutzt, muss Auskunft über die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände geben.

#### **§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Entsorgungseinrichtung des Marktes Kipfenberg für pflanzliche Abfälle infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

#### **§ 8 Eigentumsübertragung**

Werden pflanzliche Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zum Kompostierungscontainer des Marktes Kipfenberg gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes Kipfenberg über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Markt Kipfenberg ist nicht verpflichtet, im eingeworfenen Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

#### **§ 9 Entsorgungen der pflanzlichen Abfälle**

- 1) Das Abladen der pflanzlichen Abfälle im Container erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.
- 2) Um zu gewährleisten, dass nur zulässige Abfälle entsorgt werden, muss die Aufsichtsperson bei der Entsorgung der Abfälle anwesend sein und der Entsorgung vorab zustimmen. Ist der Abfall nicht zugelassen, so hat die Aufsichtsperson das Recht, diese Abfälle nicht anzunehmen. Die Aufsichtsperson kann verlangen, dass der Abfall wieder aufgeladen und aus dem Container entfernt wird. Geschieht die Entsorgung dennoch, so kann der Markt Kipfenberg neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens, die Rücknahme des Abfalls oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung getätigt hat.

- 3) Die Benutzung des Kompostierungscontainers ist nur den Gemeindegewohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gegen Vorlage eines Personalausweises gestattet. Kann sich ein Anlieferer nicht als Nutzungsberechtigter ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

## **§ 10 Unzulässige Entsorgung**

Ergeben sich nach der Annahme Anhaltspunkte dafür, dass es sich um belasteten, unzulässigen Abfall handelt, so hat der Markt Kipfenberg das Recht, den Abfall untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung hat der Verursacher zu tragen wenn sich herausstellt, dass es sich um unzulässigen Abfall handelt. Der Abfall ist anschließend auf Kosten des Verursachers ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 11 Einsammeln und Befördern der pflanzlichen Abfälle**

Die vom Markt Kipfenberg ganz oder teilweise zu entsorgenden pflanzlichen Abfälle werden durch den Besitzer selbst oder für diesen durch einen Dritten eingesammelt und befördert. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 haben die Besitzer die in § 3 Abs. 1 aufgeführten pflanzlichen Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu der vom Markt Kipfenberg dafür bestimmten Anlage zu bringen. Die Öffnungszeiten werden im Amtsblatt des Marktes Kipfenberg bekannt gegeben.

## **§ 12 Gebühren**

Der Markt Kipfenberg erhebt Gebühren für die Benutzung des Kompostierungscontainers am Wertstoffhof Kipfenberg nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 2 und 3 verstößt,
  2. der Vorschrift über den Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  3. den Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB bleiben unberührt.

## **§ 14 Haftung**

Für Schäden, die dem Markt Kipfenberg durch vorschriftswidrige Benutzung des Kompostierungscontainers am Wertstoffhof Kipfenberg entstehen, haften die Verursacher.

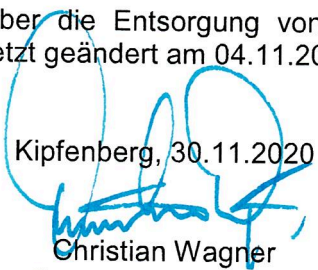


**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen im Markt Kipfenberg vom 31.01.2001, zuletzt geändert am 04.11.2011 außer Kraft.

Kipfenberg, 30.11.2020

  
Christian Wagner  
Erster Bürgermeister

